rammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

14.02.2015 Nr. 02/2015 21. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: http://www.vg-grammetal.de • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

		Sprechzeiten	
Zentrale	03643/8311-0		
Hauptamt	03643/8311-23		
KITA-Verwaltung	03643/8311-25		
Friedhofsamt	03643/8311-41	Di/Do 09.00-12.00 Uhr	
Kasse	03643/8311-19 o37	Do 13.00-18.00 Uhr	
Kämmerei	03643/8311-11	o. nach Vereinbarung	
Steuern	03643/8311-14		
Bauamt	03643/8311-42 o43 o44		
Ordnungsamt	03643/8311-40		
Einwohnermeldeamt	03643/ 8311-10	Mo 13.00 - 16.00 Uhr Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr o. nach Vereinbarung	
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 8311-23		
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 oder 78527	Mo, Mi geschlossen Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.00 Uhr	Di 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr Fr 07.30 - 10.30

·			
	Wichtige Telefoni	nummern	
Allgemeiner Notruf	112	Wasserversorgung	
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820	Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643/7444-0
Rettungsleitstelle	03644/50000	(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B.,	
KOBB Herr Schönborn	02(42/772140	Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra,	
Do 16.00 – 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung	03643/772148	Troistedt)	
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117	Störungsdienst	03643/7444-444
Gebietsjungendpflegerin M. Willeke	036452/76060	Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
	Handy 0176/21328924	Stautwerke Erruit (Wolleneillotzhausen)	0301/304-0
Bevollmächtigter Schornsteinfeger		Abwasserentsorgung	
		Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/532815
BSFM Matthias Ludwig	03643/908670	Abwasserverband Grammetal	036203/72533
Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern,	0160/96848126	Havariedienst	0800/5888119
Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	0100/90040120	(Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT	
		Utzberg, Mönchenholzhausen)	
BSFM Robert Haußen		Abwasserbetrieb Weimar	03643/7497-0
	0173/5804023	Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643/749744
Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten_		Energie	
BSFM Böhme	03643/421132	Kundenzentrum Blankenhain	036459/48-0
Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt,	0171/6909390	für alle Gemeinden der VG	030439/40-0
Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Utzberg	Fax 03643/403846		

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121 Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld,

Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.



	Bekanntmachung von Satzungen					
Gemeinde/VG	Satzung	Seite				
	Satzung zum Schutz des Baumbestandes vom 16.01.2015	4				
Hopfgarten	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Hopfgarten vom 19.01.2015	6				
	Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Hopfgarten vom 19.01.2015	7				
Isseroda	Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Isseroda, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 08.09.2014	9				
Ni adaminanaan	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Niederzimmern vom 10.02.2015	11				
Niederzimmern	Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Niederzimmern vom 10.02.2015	13				

Bekanntmachungen anderer Behörden

Einladung zur Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Ottstedt a.B.

Am 13.03.2015 findet um 19.00 Uhr die Versammlung der Jagdgenossenschaft Ottstedt a.B. im Dorfgemeinschaftshaus in Ottstedt a.B. statt. Hierzu sind alle Grundeigentümer bzw. deren Vertreter der Gemarkung Ottstedt a.B. herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
- 2. Kassenbericht
- 3. Bericht des Pächters
- 4. Feststellung Beschlussfähigkeit
- 5. Verlängerung des bestehenden bzw. Abschluss eines neuen Jagdpachtvertrages
- 6. Diskussion; Planung Vorhaben 2015
- 7. Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Ottstedt a.B., d. 26.01.2015, Jagdgenossenschaft Ottstedt a.B., gez. der Vorstand

P.S.: Zu unserer diesjährigen Maiwanderung am 01. Mai wird separat per Aushang eingeladen.

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Hopfgarten am Montag, den 09.03.2014 um 20:00 Uhr in der Gaststätte "Zur Weintraube" in Hopfgarten

Alle Grundeigentümer der bejagbaren Flächen in der Gemarkung Hopfgarten sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Bericht des Jagdvorstehers
- 3. Bericht des Kassenführers
- 4. Bericht der Jagdpächter
- 5. Diskussion zu den Berichten
- 6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers (Beschlussfassung)
- 7. Vergabe Jagdpachtvertrag
- 8. Verwendung Jagdpacht (Beschlussfassung)
- 9. Diskussion und Anfragen
- 10. Schlusswort

gez. Peter Fiala, Jagdvorsteher

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Eichelborn am 12. März 2015 im Gasthof Kirst

Hierzu sind alle Grundstückseigentümer der Gemarkung Eichelborn herzlich eingeladen

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung durch den Jagdvorsteher
- Rechenschaftsbericht des Kassenführers
- 3. Entlastung des Kassenführers
- 4. Entlastung des Vorstandes
- 5. Bericht der Jagdpächter
- 6. Sonstiges
- 7. Schlusswort des Jagdvorstehers
- 8. Auszahlung Jagdpacht

Jagdvorsteher Volkmar Wagner

Nichtamtlicher Teil

Informationen zum Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt

www.weimarerland.de –Landratsamt –Umwelt –Service – Allgemeinverfügung zur Verbrennung

L

Das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt wird

vom 16. März 2015 bis 21. März 2015 vom 23. März 2015 bis 28. März 2015 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. Das Wohl der Allgemeinheit darf nicht beeinträchtigt werden und es dürfen *keine erheblichen Belästigungen* der Nachbarschaft eintreten.

II.

Generelle Brennverbote gelten

- 1. an Sonn- und Feiertagen;
- 2. auf gewerblich genutzten Flächen;
- in der Gemarkung Mellingen außer Köttendorf (in Mellingen ist ein Brandplatz der Gemeinde zu nutzen)

- 4. in der Gemarkung **Bad Berka** einschl. **OT München**, ausgenommen die übrigen Ortsteile der Stadt Bad Berka
- 5. wenn folgende **Mindestabstände nicht** eingehalten werden:
 - a. 5 m zur Grundstücksgrenze,
 - b. 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen,
 - c. 50 m zu öffentlichen Straßen,
 - d. 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - e. 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - f. 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
 - g. 1,5 km zu Flugplätzen und Hubschrauberlandeplätzen.
- 6. **für Laub, Gras, Heu, feuchtes Biomaterial** und **sonstige Abfälle** (z.B. Kompost, angerottete Biomasse, Bauabfälle, Sperrmüll)
- 7. an Regen- und Nebeltagen
- 8. für Schwelbrände.

III.

Im Einzelnen sind folgende <u>Forderungen an die Verbrennung</u> zu stellen:

- Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
- 3. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit

- einem Schutzstreifen zu umgeben, zu beaufsichtigen, nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen und nachzukontrollieren.
- 4. <u>Kurz vor dem Verbrennen ist das Brennmaterial umzuschichten</u> (Schutz von Kleinlebewesen)

Hinweise:

- die Anzeigepflicht entfällt;
- ▶ Bei Verbrennungsvorgängen, die fast ausschließlich schwelen oder durch starke Rauchentwicklung eine Belästigung der Nachbarschaft hervorrufen, ist die Ordnungsbehörde berechtigt, das sofortige Ablöschen (auch mittels kostenpflichtigem Einsatz der Feuerwehr) durchzusetzen.
- Baum- und Strauchschnitt kann in unverpackter Form kostenlos an der Kompostierungsanlage Tannroda/Böttelborn (Tel.: 036450/42134) bzw. gegen ein geringes Entgelt in den Kompostierungsanlagen Süßenborn und Utzberg, sowie bei der Fa. Tönsmeier bzw. Fa. AVT in Apolda bzw. durch Containerdiensten entsorgt werden. Baum- und Strauchschnitt darf auch in die Restmülltonne eingebracht werden.
- Für Kleingartenanlagen empfiehlt es sich, an einem Tag auf einem geeigneten Brandplatz in der Anlage unter Aufsicht das Verbrennen durchzuführen (Zusammenfassung kleiner Einzelfeuer).
- Andere Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht außer Kraft gesetzt.
 - Bei starken Rauchbelästigungen: Info unter 03644/540-671 oder 0151/57117183

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt, wer beispielsweise feuchten Gehölzschnitt verbrennt, Schwelbrände erzeugt, Fremdstoffe mit verbrennt, Belästigungen herbeiführt, das Feuer nicht beaufsichtigt bzw. nicht sicher ablöscht, den Brandhaufen nicht umsetzt und die sonstigen Verbote aus Abschnitt II nicht einhält. Das Bußgeld kann gemäß § 69 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 8 ThürPflanzAbfV bis zu 100.000 Euro betragen.

Sonderabfallkleinmengen- Sammmlung Kreis Weimarer Land Tourenplanung 2015 Frühjahr						
Ort	Standplatz	Standzeit von - bis Uhrzeit				
	Freitag	06.03.2015				
Ottstedt a. Berge	Dorfplatz / Teich	12.00 - 12.30				
Daasdorf a. Berge	nähe Containerplatz	12.45 - 13.15				
	Montag	09.03.2015				
Hayn	Ortsausgang Richtung Klettbach	12.30 - 13.00				
Eichelborn	Bushaltestelle / Feuerwehr	13.45 - 14.15				
Obernissa	Parkplatz Sportplatz	14.30 - 15.00				
Mönchenholzhausen	vor der Pflanzenbau e. G.	15.15 - 16.00				
	Donnerstag	19.03.2015				
Obergrunstedt	am alten Gasthaus / Im Unterdorfe	12.15 - 12.45				
Ulla	Containerplatz	13.30 - 14.00				
Nohra	Am Kapellenplatz / Mittelteil	14.15 - 14.45				
Isseroda	Lindenweg / Containerplatz	15.00 - 15.30				
Troistedt	Im Dorfe 44	15.45 - 16.15				
	Freitag	20.03.2015				
Niederzimmern	Vieselbacher Str. / an der Scheune	09.00 - 09.45				
Hopfgarten	Dorfplatz	10.00 - 10.45				
Utzberg	Parkplatz neben der Gaststätte / Erfurter Str.	11.00 - 11.30				
Bechstedtstraß	Ortseingang von Isseroda kommend	11.45 - 12.15				
Sohnstedt	Ortseingang / Scheune	12.30 - 13.00				

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/9084056 Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.10.2014 die Satzung zum Schutz des Baumbestandes beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 29.10.2014 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung zum Schutz des Baumbestandes

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 06.03.2013 (GVBl. 02/2013 vom Ausgabetag 28.03.2013, S. 49, 58) und des § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes über die Reform der Forstverwaltung vom 25.10.2011 (GVBl. S. 273, 282) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürNatG hat der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten am 15.10.2014 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2 Geschützte Bäume

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
 - 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm.
 - mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindesten 40 cm aufweisen.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

Nicht unter diese Satzung fallen

- Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
- 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
- 3. Bäume auf Dachgärten,
- 4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz Th-DSchG vom 14. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, sowie
- Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz ThürWaldG vom 26. Februar 2004 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(4) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

- der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, und der Lebensstätten für die Tier - und Pflanzenwelt,
- der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts und Landschaftsbildes,
- 3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
- 4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- 5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
- der Schaffung, Erhaltung und Entwicklung eines Biotopverbundes.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
 - 1. auf seine Kosten durchführt,
 - 2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
 - durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereichs, insbesondere durch
 - 1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 - 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - 3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
 - 4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

- 5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
- 6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
- 7. Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
- 8. unsachgemäße Aufstellung oder Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.
- (3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
 - der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 - 2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
 - von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann.
 - 4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder
 - die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.
- (3) Die Erteilung eine Ausnahme/Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller soll insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Von der Auflage einer Ersatzpflanzung kann insbesondere abgesehen werden, wenn
 - 1. Der zu beseitigende Baum aufgrund seines Alters, Zustandes oder Standortes die typischen Wohlfahrtswirkungen, aus § 3 Nr. 1 bis 6 nicht mehr oder nur noch in stark verringerten Maße entfaltet und
 - 2. die Ersatzpflanzung für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar oder unangemessen ist.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 90 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindest-

- umfang von 10 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 90 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 von Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.
- (6) Absatz 4 Sätze 2 bis 7 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 7 Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 7 und Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

\S 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Absätze 1 und 3 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
 - entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 - 3. eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
 - 4. entgegen § 6 Absatz 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht
 - 5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 4 nicht nachkommt,
 - 6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist. Nach § 54 Abs. 4 ThürNatG ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Gemeinde Hopfgarten im Fall des § 17 Absatz 4 ThürNatG.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Hopfgarten vom 14.12.1998 außer Kraft.

Gemeinde Hopfgarten

Hopfgarten, d. 16.01.2015 gez. Bodechtel Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.01.2015 die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Hopfgarten beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 15.01.2015 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Hopfgarten

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in der Sitzung am 05.01.2015 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Hopfgarten als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlichrechtliches Benutzungsverhältnis im Rahmen der gewählten Betreuung.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 1 Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) und Fortbildungstagen können die Einrichtungen ebenfalls schließen, wenn dies den Eltern rechtzeitig durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben wird.
- (4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die genaue Schließzeit der Einrichtung wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen (§2 Abs.1 ThürKitaG). Kurzfristige Anmeldungen können in Ausnahmefällen (Zuzug, berufliche Veränderung etc.) und im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes soll in der Regel mit einer mindestens 14-tägigen Eingewöhnungsphase im Beisein der Eltern beginnen. Mit Beginn der Eingewöhnungsphase ist das ärztliche Attest über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung vorzulegen
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde

- ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (5) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 6 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten, insbesondere meldepflichtige Erkrankungen, beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fernbleiben/Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung einzuhalten und insbesondere die Benutzungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

§ 9 Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr (Elternbeitrag im Sinne von § 20 ThürKitaG) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind mind. 1 Monat vorher der Leitung der Kindereinrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Gemeinde nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b) Benutzungsgebühr:

Berechnung der maßgeblichen Benutzungsgebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie, Nachweise über öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Hopfgarten, d. 19.01.2015

Gemeinde Hopfgarten gez. Bodechtel Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.01.2015 die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Hopfgarten beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 15.01.2015 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Hopfgarten

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB

VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.8.2013 (BGBl. I S. 3464), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hopfgarten hat der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten in der Sitzung am 05.01.2015 die folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Hopfgarten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in Trägerschaft der Gemeinde Hopfgarten geführte Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Hopfgarten erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren (Elternbeitrag im Sinne von § 20 ThürKitaG) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühren (1) Die Benutzungsgebühr ist als Monatsbetrag zu entrichten.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschrifteinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung der Benutzungsgebühr direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Benutzungsgebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Benutzungsgebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Kindereinrichtung besuchen, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind der Familie 2. Kind der Familie		3. Kind de	er Familie	4. und jedes weitere Kind der Familie			
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden über 5 Stunden		bis 5 Stunden	über 5 Stunden
88 €	135 €	66 €	102 €	44 €	68€	0€	0€

Tabelle 2 Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind d	er Familie	2. Kind do	er Familie	3. Kind der Familie		5	eitere Kind der nilie
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
111 €	170 €	84 €	128 €	56 €	85 €	0 €	0 €

- (3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zur Betreuungsgebühr erhoben.
- (4) Der verminderte Betreuungsumfang (5h) kann nur innerhalb der Vormittagsbetreuung (06:30 bis 12:30 Uhr) gewählt werden. Der Beginn und das Ende der Betreuungszeit sind mit der Leitung der Kindertageseinrichtung zu vereinbaren.
- (5) Wird ein Kind mit vermindertem Betreuungsumfang (5h) nicht bis zur vereinbarten Zeit abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zur Benutzungsgebühr erhoben.
- (6) Maßgebend für die Berechnung der Benutzungsgebühr nach

- Tabelle 1, ist der Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet und gilt ab 1. des Monats.
- (7) Die Benutzungsgebühren für die Zeit der Eingewöhnung sowie für Gastkinder werden nach der tatsächlichen Inanspruchnahme je Kalendertag berechnet. Diese Gebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr.

§ 8 Festlegung der Benutzungsgebühren

Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Hopfgarten, d. 19.01.2015 Gemeinde Hopfgarten gez. Bodechtel, Bürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.01.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 01/01/2015

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom 24.11.2014 (öffentlicher Teil).

Beschluss Nr. 02/01/2015

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Hopfgarten als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Niederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr. 03/01/2015

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Hopfgarten als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Niederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hopfgarten,

in der Gemeinderatssitzung am 05.01.2015 wurden die Benutzungssatzung und die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung aus formellen Gründen nochmals beschlossen, nachdem dies bereits im Oktober 2014 schon einmal geschehen war. Gleichzeitig werden diese beiden Satzungen, sowie die Satzung zum Schutz des Baumbestandes oben stehend veröffentlicht.

Derzeit werden Bauarbeiten zur Verlegen eines 20 kV Erdkabels zur Ergänzung des Mittelspannungsnetzes der Thüringer Energie in Hopfgarten durchgeführt. Diese Leitung, aus Richtung Daasdorf kommend, wird durch die ganze Straße "Am Weinberg" bis zur Trafostation im Wesentlichen am Straßenrand und im Gehweg verlegt. Durch die Bauarbeiten kommt es zu Behinderungen. Besonders betroffen sind natürlich die Anwohner, die in einer Anwohnerversammlung am 26.01.2015 über den Verlauf der Bauarbeiten und die Notwendigkeit der Trassenführung unterrichtet wurden. Letztlich dient diese Leitung zur Stabilisierung der Stromversorgung für das ganze Dorfgebiet von Hopfgarten. Im Zuge dieser Baumaßnahmen soll auch die Freileitung in der Straße "Am Weinberg" zurückgebaut werden. Die marode Freileitung diente ehemals zur Versorgung der Hausanschlüsse und wurde in der letzten Zeit "nur" noch zum Betrieb der Straßenlampen verwendet. Durch den Rückbau wird es somit keine Straßenbeleuchtung mehr geben. Neue Straßenlampen für die vorbereiteten Bodenhülsen können durch die Gemeinde aufgrund der finanziellen Lage nicht gesetzt werden. Alle Versuche dahingehend, ob Miete, Leasing oder sonstige Finanzierungsmodelle scheitern daran, dass diese als sog. "kreditähnliche Rechtsgeschäfte" gewertet werden und damit durch die Kommunalaufsicht nicht genehmigungsfähig sind. Eine ähnliche Situation droht auch in der Weimarischen Straße. Hier wurde durch die Thüringer Energie der Rückbau angekündigt, aber noch nicht terminiert.

Die Gemeinde Hopfgarten hat mit Beginn des Februars 2015 keinen Gemeindearbeiter mehr. Welche Auswirkungen und Nöte daraus erwachsen, lässt sich in kurzen Worten hier nicht niederschreiben. Fest steht, dass die Gemeinde umso mehr auf die Hilfe jedes einzelnen Dorfmitgliedes angewiesen ist. Wie bereits in anderen Gemeinden üblich, wird deshalb auch in Hopfgarten ein Frühjahrsputz stattfinden. Ich möchte an dieser Stelle schon einmal um tatkräftige und zahlreiche Hilfe/Helfer für diesen Tag werben. Vermutlich wird er an einem Samstag Anfang/Mitte Mai durchgeführt. Den genauen Zeitpunkt entnehmen sie bitte dem Aushang und hören sie auf den Dorf Funk. Ein weiteres unschönes Thema sind die zahlreichen Müllablagerungen in unserer Flur. Es ist fast schon egal aus welcher Richtung man in das Dorf hereinfährt, überall liegt ein Müllhaufen. Eine besonders schlimme Ablagerung war auf dem Höhenweg Richtung Espich anzutreffen. Dämmwolle, Teerpappe und sonstiger Unrat wurde einfach abgekippt. Falls jemand Angaben zu den Ablagerungen machen kann, bitte ich darum, diese mir oder dem Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft mitzuteilen.

mit freundlichen Grüßen Ihr Bürgermeister, Roland Bodechtel

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/831135 Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00-18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.07.2014 die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Isseroda, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 05.08.2014 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Isseroda, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neube-

kanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom

11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda am 29.07.2014 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart

40,00 Euro,

- Gerätewart

40,00 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.05.1993 außer Kraft.

Isseroda, den 08.09.2014

-Siegel-

gez. Lober Bürgermeister

Beschlüsse der Sitzung vom 27.01.15 öffentlicher Teil

- 01/15 Beschluss zur Änderungen der Tagesordnung
- 02/15 Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses 58/14, wegen nicht gegebener Zuständigkeit
- 03/15 Beschluss zur Zweckvereinbarung Kita mit der Gemeinde Troistedt
- 04/15 Beschluss zum Entwurf des Vertrags zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung

"Rappelkiste" Isseroda mit dem ASB Mittelthüringen e.V.

05/15 - Beschluss zum Einvernehmen mit der Entgeltordnung des ASB Mittelthüringen e.V. über die Benutzung der Kindertageseinrichtung "Rappelkiste" in der Gemeinde Isseroda rückwirkend zum 01.01.2015.

- 06/15 Beschluss zur Auftragsvergabe für den Einbau einer Hebeanlage für Löschschläuche in den Trockenturm der FFW
- 07/15 Beschluss zur Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zum Antrag auf Fällung von Pappeln auf dem Grundstück der Grundschule
- 08/15 Beschluss zum Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.11.2014.
- 09/15 Beschluss zur Beendigung des Konsolidierungszeitraumes zum 31.12.2014 aufgrund der vollständigen Erreichung des Konsolidierungszieles, der Herstellung der dauernden Leistungsfähigkeit

Beschlüsse der Sitzung vom 27.01.2015 nichtöffentlicher Teil

48/14 - Beschluss zum Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 25.11.14 und über die Veröffentlichung gefasster Beschlüsse: Beschluss 61/14: - Veröffentlichung mit veränderten Text

Beschluss 62/14: - Veröffentlichung mit veränderten Text

Schnelles Internet

Nach Eingang eines Schreibens der TELEKOM- Technik GmbH am 29.01.15 zur Ankündigung einer Baumaßnahme möchte ich die Anwohner folgender Straßen darauf aufmerksam machen, dass in den Monaten Februar und März im Gehweg oder Grünbereich (über vorhandene Telefonleitungen) Schachtarbeiten zur Verlegung von Leerrohren für neue Leitungen stattfinden.

Schachtbereich 1: Hopfgartner Weg (westl. Seite) und Schloßgasse (nördl. Seite)

Schachtbereich 2: Nohraer Weg (nördl. Seite bis Ende des Friedhofes)

Sollte es zu Beeinträchtigungen kommen, bitte ich um Verständnis.

Nichtamtlicher Teil

Entgeltordnung des ASB Regionalverbandes Mittelthüringen e. V. über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung in Isseroda

§ 1 Geltungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für die Kindertageseinrichtung "Rappelkiste" des ASB Regionalverbandes Mittelthüringen e. V. im Sinne des ThürKitaG. Sie wurde in Abstimmung mit der Gemeinde erlassen.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Der ASB Regionalverband Mittelthüringen e. V. erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Entgeltordnung. Diese werden im Folgenden als Elternbeitrag bezeichnet.
- (2) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Eltern im Sinne dieser Entgeltordnung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Betreuungsart und dem Betreuungsumfang sowie der Anzahl der Kinder innerhalb einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die dieselbe Einrichtung besuchen.

(4) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung, sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder mit dem Ausschluss des Kindes.

§ 3 Bemessung der Elternbeiträge, Verfahren

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der in der Anlage zu dieser Entgeltordnung enthaltenen Tabelle. Besucht mehr als ein Kind der Eltern im Sinne des § 2 Absatz 2 gleichzeitig dieselbe Kindertageseinrichtung, so ermäßigen sich die Elternbeiträge entsprechend der Tabelle.
- (2) Die Betreuungszeit beträgt bis 8 Stunden oder bei Ganztagsbetreuung über 8 Stunden. Abwesenheit des Kindes und Betriebsruhe der Einrichtung lassen die Höhe des Elternbeitrages für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung unberührt.
- (3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergarten oder bei einem Betreuungsumfang bis 8h zur vereinbarten Zeit nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 € zusätzlich zur Betreuungsgebühr erhoben.
- (4) Maßgebend für die Berechnung der Benutzungsgebühren nach der Tabelle ist der Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet und gilt ab dem 1. dieses Monats.
- (3) Die Elternbeiträge werden grundsätzlich per Lastschrifteinzugsverfahren durch den ASB Regionalverband Mittelthüringen e. V. vom Konto des/der Zahlungspflichtigen abgebucht.

§ 4 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Für den Verwaltungsaufwand welcher durch Rücklastschriften verursacht wird, wird den Eltern 5,00 € je Rücklastschrift in Rechnung gestellt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zum **01.01.2015** in Kraft.
- (2) Bestandteil dieser Entgeltordnung sind

Anlage

 Monatliche Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertageseinrichtungen

Frank Stübling, Geschäftsführer ASB RV Mittelthüringen e.V.

Anlage

Monatliche Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertageseinrichtungen

Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum 3. Lebensjahr

1. Kind	der Familie	2. Kind	2. Kind der Familie		3. Kind der Familie		e Kinder der milie
bis 8 Std.	über 8 Std.	bis 8 Std.	über 8 Std.	bis 8 Std. über 8 Std.		bis 8 Std.	über 8 Std.
140,00 €	170,00 €	90,00 €	135,00 €	60,00 €	90,00 €	0,00 €	0,00 €

Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind	der Familie	der Familie 2. Kind der Familie 3. Kind der Familie			e Kinder der milie		
bis 8 Std.	über 8 Std.	bis 8 Std.	über 8 Std.	bis 8 Std.	über 8 Std.	bis 8 Std.	über 8 Std.
110,00 €	135,00 €	70,00 €	110,00 €	50,00 €	75,00 €	0,00€	0,00 €

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Am Dorfteich 6 * Tel. 036203/713270 Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 17.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Liebe Mitbürger,

im Laufe des Jahres werden voraussichtlich Straßenausbaubeiträge erhoben. Die Gemeinde war gesetzlich verpflichtet – ich habe darüber berichtet – eine Satzung zu beschließen. Dies wird nun von der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal (VGem) in diesem Jahr umgesetzt. Die Gemeinde und die VGem werden versuchen, die Erhebung nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die Belastungen für die Bürger so gering wie möglich gehalten werden. Sicher ist aber, dass sie sehr unterschiedlich sein werden, weil die Straßenbaumaßnahmen ungleich gefördert wurden und dadurch die Kosten für die Gemeinde sehr stark voneinander abweichen. Auch die Gesamtkosten, die bei den einzelnen Maßnahmen umzulegen sind, weichen stark voneinander ab.

Letztlich noch der Hinweis, dass "gelbe Säcke" und auch Sperrmüllkarten bei den OT-BM abgeholt werden können. Die Sperrmüll- und Hausgeräteentsorgung kann auch über das Internet (http://www.weimarer.landwirtschaft/entsorger/index.htm) erfolgen.

Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Gemeinde Niederzimmern

99428 Niederzimmern *Angergasse 6 * Tel. 036203/90247* www.niederzimmern.de Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.01.2015 die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Niederzimmern beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 04.02.2015 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Niederzimmern

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung

- ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 33 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20 März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-Thür-KitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederzimmern in der Sitzung am 27.01.2015die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde -Kindertagesstätte Niederzimmern, Anger 2, 99428 Niederzimmern- wird von der Gemeinde Niederzimmern als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis im Rahmen der vereinbarten Betreuung.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Niederzimmern ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an den Werktagen von Montag bis Freitag von 06.30 17.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, soll dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens einen Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen.
- (4) An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) und pädagogischen Schließtagen kann die Einrichtung ebenfalls schließen.
- (5) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu zwei Wochen geschlossen werden
- (6) Die genauen Schließzeiten der Einrichtung nach Abs. 4 und 5 werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens zum 01.10. des Vorjahres bekannt gegeben.

§ 5 Aufnahme

 Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.

- (2) Die Eltern melden ihr Kind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zur Aufnahme an und geben die hierzu erforderlichen Informationen ab.
- (3) Die Anmeldung soll in der Regel mindestens 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin erfolgen (§ 2 Abs. 1 ThürKitaG). Kurzfristige Anmeldungen können in Ausnahmefällen (Zuzug, berufliche Veränderung etc.) und im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden freien Plätze in der gewünschten Kindertageseinrichtung berücksichtigt werden.
- (4) Erheben mehrere Eltern Anspruch auf einen bestimmten Platz in einer Kindertageseinrichtung, entscheidet die Leitung der Einrichtung über die Aufnahme nach folgenden Aspekten:
 - a) soziale Aspekte:
 - 1. Anmeldung eines Geschwisterkindes (mindestens ein Kind besucht bereits die Einrichtung);
 - 2. Datum der Voranmeldung (Dauer der Wartezeit).
 - b) Pädagogische Aspekte: Berücksichtigung der Altersstruktur der aufnehmenden Gruppe.

In Härtefällen erfolgt eine Einzelfallentscheidung durch den Träger.

- (5) Die Aufnahme eines Kindes soll in der Regel mit einer mindestens 14-tägigen Eingewöhnungszeit im Beisein der Eltern beginnen. Mit Beginn der Eingewöhnungsphase ist das ärztliche Attest über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung vorzulegen.
- (6) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 6 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Gelände der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Benutzungsatzung sowie der Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Benutzungsgebühren rechtzeitig zu den Fälligkeiten zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Auf Wunsch der Eltern der Kinder räumt die Leitung der Einrichtung die Möglichkeit zu einer Elternsprechstunde ein.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

§ 9 Versicherung

- (1) Die Gemeinde Niederzimmern versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 14 Tage vorher der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Einer Abmeldung bedarf es auch, wenn das Kind in die Schule überwechselt.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinschaftsvorsitzende in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
 Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen
 Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsgebühr:
 Berechnung des maßgeblichen Benutzungsgebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gemeinde Niederzimmern

Niederzimmern, d. 10.02.2015 gez. J. Christoph Schmidt-Rose Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.01.2015 die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Niederzimmern beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 04.02.2015 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Niederzimmern

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.8.2013 (BGBl. I S. 3464), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederzimmern hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederzimmern in der Sitzung am 27.01.2015 die folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Niederzimmern beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemeinschaftlich geführte Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Niederzimmern.

§ 2 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Schuldner

- Schuldner der Benutzungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder mit dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschrifteinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung der Benutzungsgebühr direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließ-

- lich zum 15. des Monats die volle Benutzungsgebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Benutzungsgebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Die Berechnung der Benutzungsgebühr erfolgt analog § 8 Abs. 6, sofern die Abwesenheit nicht ganze Monate betrifft. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der gleichzeitig in der Einrichtung betreuten Kinder einer Familie und nach dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren in Euro pro Monat betragen ab 01.01.2015:

(3) Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind der Familie 2. Kind der Familie			lie		Familie und je Kind der Famili			
bis 5	bis 8	über 8	bis 5 bis 8 über 8		bis 5	bis 8	über 8	
Stunden	Stunden	Stunden	Stunden Stunden Stunden		Stunden	Stunden	Stunden	
77 €	103 €	128 €	39 € 52 € 64 €			0 €	0 €	0 €

Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1.	1. Kind der Familie 2. Kind der Familie				Familie und je Kind der Famili		
bis 5	bis 8	über 8	bis 5 bis 8 über 8		bis 5	bis 8	über 8
Stunden	Stunden	Stunden	Stunden Stunden Stunden		Stunden	Stunden	Stunden
98 €	131 €	163 €	50 € 66 € 82 €		0€	0 €	0 €

Maßgebend für die Berechnung der Benutzungsgebühr, ist der 1. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

- (3) Der verminderte Betreuungsumfang (5h) kann nur innerhalb der Vormittagsbetreuung (bis zur Mittagsruhe) gewählt werden. Der Beginn und das Ende der Betreuungszeit sind mit der Leitung der Kindertageseinrichtung zu vereinbaren.
- (4) Wird ein Kind nicht bis zur vereinbarten Zeit bzw. bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zur Benutzungsgebühr erhoben.
- (5) Die Benutzungsgebühren für die Zeit der Eingewöhnung sowie für Gastkinder werden nach der tatsächlichen Inanspruchnahme je Kalendertag berechnet. Diese Gebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr.

§ 8 Festlegung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal erlässt jährlich einen Bescheid, aus der die Höhe der Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Bei Änderungen in der Betreuungszeit werden die Benutzungsgebühren neu festgesetzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gemeinde Niederzimmern

Niederzimmern, d. 10.02.2015

gez.

J. Christoph Schmidt-Rose, Bürgermeister

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 16.12.2014

Beschl.Nr.: 01-05/14: Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.10.2014

Beschl.Nr.: 02-05/14: Der Gemeinderat stimmt dem Nachtrag bzw. der Fortschreibung des Maßnahmeplans und der Auflistung der Bedarfsmeldung nach der festgelegten Rang- und Reihenfolge zu. Hierbei geht es um die Nr. 3 – Ersatzneubau der Brücke "Am Sand"-. Der als Anlage beigefügte Maßnahmeplan, die Auflistung der Bedarfsmeldung und die Übersichtskarte sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 27.01.2015

Beschl.Nr.: 01-06/15: Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.12.2014

Beschl.Nr.: 02-06/15: Der Beschluss Nr. 04-04/2014 vom 21.10.2014 wird aufgehoben.

Der Gemeinderat Niederzimmern stimmt der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Niederzimmern und der Gemeinde Ottstedt a. B. zur Übertragung der Aufgabe "Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen auf die Gemeinde Niederzimmern" zu. Der anliegende Entwurf der Zweckvereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschl.Nr.: 03-06/15: Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Niederzimmern als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses. Beschl.Nr.:

04-06/15: Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Niederzimmern als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses. Beschl.Nr.: 05-06/15: Der Gemeinderat beschließt den Auftrag zur Zerlegung der Flurstücke 204/2 und 204/30 entsprechend dem Angebot an die Vermessungstelle ÖBVI Arnt Witwer/ Erfurt zu erteilen. Die Vermessungskosten tragen zu 50 % die Gemeinde und 50% die Grundstückskäufer. Das Angebot und der Flurkartenauszug sind Bestandteil des Beschlusses.

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung

In der Kindertagesstätte Niederzimmern ist eine Stelle als Erzieherin zu besetzen.

Beschäftigungsbeginn: ab 01.03.2015 · Beschäftigungsumfang: 32 bis 40 Wochenstunden
Bewerbungen sind bis zum 27.02.015 zu richten an:
Verwaltungsgemeinschaft Grammetal/Personalamt, Gemeinde Niederzimmern, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda.

Schmidt-Rose, Bürgermeister

Schnelles Internet Breitbandverkabelung

Utzberg, Ottstedt, Daasdorf und Niederzimmern* möchten gemeinsam ans schnelle Internet. Ziel ist es, kabelgebunden in den Dörfern mit 50.000 kbit/sec zu surfen, Fern zu sehen, Radio zu hören und das ohne Einschränkungen im Datenvolumen und zu verträglichen Preisen. Bezahlt werden muss eine einmalige Anschlussgebühr von 59 € und die monatlichen Grundgebühren des Breitbandbetreibers, zum Beispiel von der Telekom (http://tarife-und-produkte.t-online.de/komplettpakete-magentazuhause-pakete-mit-10-online-rabatt/id_12420944/index) oder der Thüringer Netkom aus Weimar mit ihrem Partner encoLine aus Gera (https://www.encoline.de/www/encoline/produkte/dsl50000/).

Welche Firma letztlich die Gemeinden versorgen wird, hängt davon ab, wer das wirtschaftlich-günstigste Angebot zur flächendeckenden Breitbandversorgung unterbreiten wird. Damit die angebotenen technischen Lösungen auch dauerhaft funktionieren, unterstützt uns der Breitbandpate des Kreises Weimarer Land, Herr Danny Grolms, den Sie bei Fragen auch gern anrufen (03644 540655 / 01703310075) oder anschreiben <u>Danny.Grolms@wl.thueringen.de</u> können.

Ihr Bürgermeister Christoph Schmidt-Rose

*Nohra und Hopfgarten haben das Glück, angeschlossen zu werden, ohne selbst etwas unternehmen zu müssen. Daher machen sie nicht mit.





Je mehr mitmachen, desto besser! Hätten Sie Interesse, dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an Frau Lober in der Verwaltungsgemeinschaft

lober@vg-grammetal.de oder rufen Sie dort (03643 831143) an oder melden sich bei einem Gemeinderatsmitglied oder mir.

Machen Sie mit und verpassen Sie nicht den – Ihren - Anschluss!

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224 Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

Auch das Jahr 2015 hat wieder wenig winterlich begonnen und während wir in Thüringen über Schneekanonen für Oberhof diskutieren, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden sollen, wird im reichen Bayern bereits über Tourismuskonzepte ohne Winterschneesaison nachgedacht, weil die Schneekanonentechnologie bei Durchschnittstemperaturen überwiegend über Null Grad Celsius auf Dauer zu teuer ist. ... Ich möchte aber nicht vergessen, mich für die vielen guten Wünsche für das Jahr 2015 zu bedanken und diese wie immer mindestens verdoppelt zurücksenden...

Die Mitteilungen der Gemeinderatsentscheidungen, die überwiegend in öffentlichen Sitzungen beraten und herbeigeführt werden, erfolgen durch die Veröffentlichung der Beschlüsse des Gemeinderates im Grammetalboten. Die Gründe für die zurückhaltenden Informatio-

nen in unserem Amtsblatt haben sich nicht geändert, so dass ich diese Praxis zur Vermeidung von böswilligen Fehlinterpretationen auch weiterhin einhalten werde ... lediglich auf die Erledigung der Straßenausbaubeitragserhebung für die über 10 Jahre zurückliegenden Straßenbaumaßnahmen möchte ich noch einmal eingehen, da ich dazu einige Anfragen bekam ... Auf der Grundlage der Datenerhebung für die Herrenstraße haben wir sämtliche Belange mit der Aufsichtsbehörde des Kreises abstimmen können ... Allein die Problematik der zu beachtenden Fördermittelanteile an den jeweiligen Baumaßnahmen führte dazu, dass bei der Berechnung der zurückzuerstattenden Fördermittel zuzüglich Zinsen, für die Gemeindekasse ein Defizit entstehen würde, so dass der Gemeinderat der Empfehlung gefolgt ist, in solchen Fällen auf eine Erhebung von Beiträgen zu verzichten. Da die Gemeinde seit über 10 Jahren keine beitragsfähigen Baumaßnahmen mehr durchgeführt hat, war das Ergebnis der Berechnungen jeweils die Empfehlung zum Verzicht von Beiträgen.

Ich möchte mich an dieser Stelle beim Gemeinderat und bei der Verwaltung in Isseroda für die disziplinierte Einhaltung der abgestimmten Verfahrensweise bedanken und beim AHP für die gründliche Darstellung und Berechnung der jeweiligen Baumaßnahmen. Mir persönlich war es wichtig, das Verfahren rechtssicher abzuschließen. Auch wenn der Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen den Zusagen bei Beginn der Baumaßnahmen vor 20 Jahren entspricht und den Verantwortlichen damit ein großer Stein von der Seele genommen sein dürfte, basiert die Entscheidung zum Verzicht auf die Beitragserhebung allein auf die jeweilige Verzinsungsberechnung von 2014 rückblickend zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen 1996 bis 2003 ... für jüngere Baumaßnahmen würde das Ergebnis anders aussehen! Die Pflicht zur Erhebung von Beiträgen hat sich auch mit der neuen rot rot grünen Landesregierung bisher nicht geändert. Bei neuen Maßnahmen soll und muss die Beitragspflicht jeweils vorher geprüft werden, so dass mit Baubeginn alle Anlieger Klarheit haben.

Für mich ist die Erledigung des langjährigen Themas verbunden mit Lust auf neue Aufgaben und Herausforderungen ... In diesem Jahr ist die Schlussabrechnung der Förderung zur Entwicklung des U.N.O. Gewerbegebietes die wichtigste Aufgabe, die bis Mitte des Jahres vorzulegen ist. Die Verwendung der 11,- Mio € Fördermittel, die in den Jahren 1994 bis 2003 für die Erschließung des Gewerbegebietes vom Land, Bund und EU beigesteuert wurden, ist nach Ablauf der sogenannten Bindefrist zur Einhaltung der mit der Förderung gestellten Auflagen zur Wirtschaftsförderung nachzuweisen ... Natürlich haben wir die Statistiken dazu vorliegen, aber die Zusammenfassung von über 20 Jahren ist schon eine spannende Angelegenheit ...

Weitere anstehende Herausforderungen sind die Abstimmungen zur Gebietsreform in der freiwilligen Phase mit den Nachbargemeinden. Die Einführung der Finanzausgleichsumlage seit 2013 führt dazu, dass unsere Einnahmen durch Umlagen an den Kreis, das Land und die Verwaltungen verteilt werden müssen, so dass nach Erfüllung der Pflichtaufgaben für die Erhaltung und Entwicklung im freiwilligen Bereich die bisherigen finanziellen Sicherheiten und Spielräume immer kleiner werden ...

Für mich als Bürgermeister ein Signal zum Handeln, auch wenn die bisherigen Bemühungen dazu ohne Erfolg waren, aber Gespräche mit den Nachbarstädten hatten wir mit Blick auf das Ziel Landgemeinde bisher nicht geführt ... Vor dem Hintergrund der erfolgreichen Klärung der Abwasserproblematik vor zehn Jahren, der Gründung unserer gemeinnützigen Stiftung Landschaftspark Nohra und der sonstigen positiven Bilanzen in vielen Bereichen unserer Entwicklung, sind nur im Rahmen der Freiwilligkeit Wünsche zur Fortsetzung dieser Entwicklung vortragbar und verhandelbar ...

Es gibt also weiterhin viel zu tun, in diesem Sinne verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen Andreas Schiller, Bürgermeister Nohra

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Nohra bietet voll erschlossene **Gewerbefläche** in der Größe von 1000 m² bis zu 4 ha im U.N.O. Gewerbepark und im Gewerbegebiet am Schlachthof an. Angebotsgrundlage ist der Bodenrichtwert von 20,-€/m², wobei einzelne Flächen zum Unkostenpreis (Grunderwerb + Erschließungsaufwand) oder auch in **Erbpacht** abgegeben werden.

Interessenten melden sich bitte beim Bauamt der VG Herrn Klein 03643 - 831142 oder beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 0172 3445497

Ihre Bewerbungen können sie auch jederzeit unter der e-Mail-Adresse der Gemeinde Nohra gemnohra@hotmail.com einreichen.
Nähere Informationen zum Entwicklungsstand des Gebietes und zur Region Weimarer Land erhalten Sie auch
im Internet unter www.vg-grammetal.de

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290 Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung

Zur Verrichtung ständig anfallender Reinigungs- und Aufräumarbeiten im Dorfgemeinschaftshaus (ehem. Gaststätte), im Gemeindeamt und der Freiwilligen Feuerwehr sucht die Gemeinde eine Arbeitskraft.

Beschäftigungsbeginn: sofort · Beschäftigungsumfang: 16 h im Monat Auskünfte erteilt: Bürgermeister, Tel. 036203/50738 oder 0152/04788923

Fleischhauer, Bürgermeister

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150 Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Kommunalwahl in Troistedt am 08.03.2015

A Bekanntmachung über zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters

1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Troistedt hat in seiner Sitzung am 03.02.2015 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Geb jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
						ja	nein
1	2	3	4	5	6	,	7
1	Feuerwehr-Freunde Troistedt	Nickel, Andreas	1960	Lackierermeister	99438 Troistedt		X
2	Schmidt	Schmidt, Jörg	1970	Landwirt	99438 Troistedt		X

2. Die in Spalte 7 angegebene Erklärung des Bewerbers bezieht sich auf die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat.

B Bekanntmachung der Termine der Sitzungen des Wahlausschusses

Ort	Schulungsraum der Feuerwehr, Im Dorfe 9 a, 99438 T	roistedt	
Sitzung des Wahlaus	sschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses	Sonntag, d. 08.03.2015	18.30 Uhr

Troistedt, d. 03.02.2015

gez. Buss Wahlleiter

Wahlbekanntmachung – Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl) am 08.März 2015 in der Gemeinde Troistedt

- **1.**Am 08. März 2015 findet die Kommunalwahl (Bürgermeisterwahl) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- **2.** Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.
- In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat:

Wahlbezirk		Wahllokal						
1	Troistedt	Schulungsraum	der	Feuerwehr,	Im	Dorfe	9	a,
		99438 Troistedt						

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel.

Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

- **5.** Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum o.g. Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
- **6.** Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 08. März 2015 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
- 7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Isseroda, d. 09.02.2015 Verwaltungsgemeinschaft Grammetal als Behörde der Gemeinde Troistedt

i.A.

gez. Buss, Hauptamtsleiter